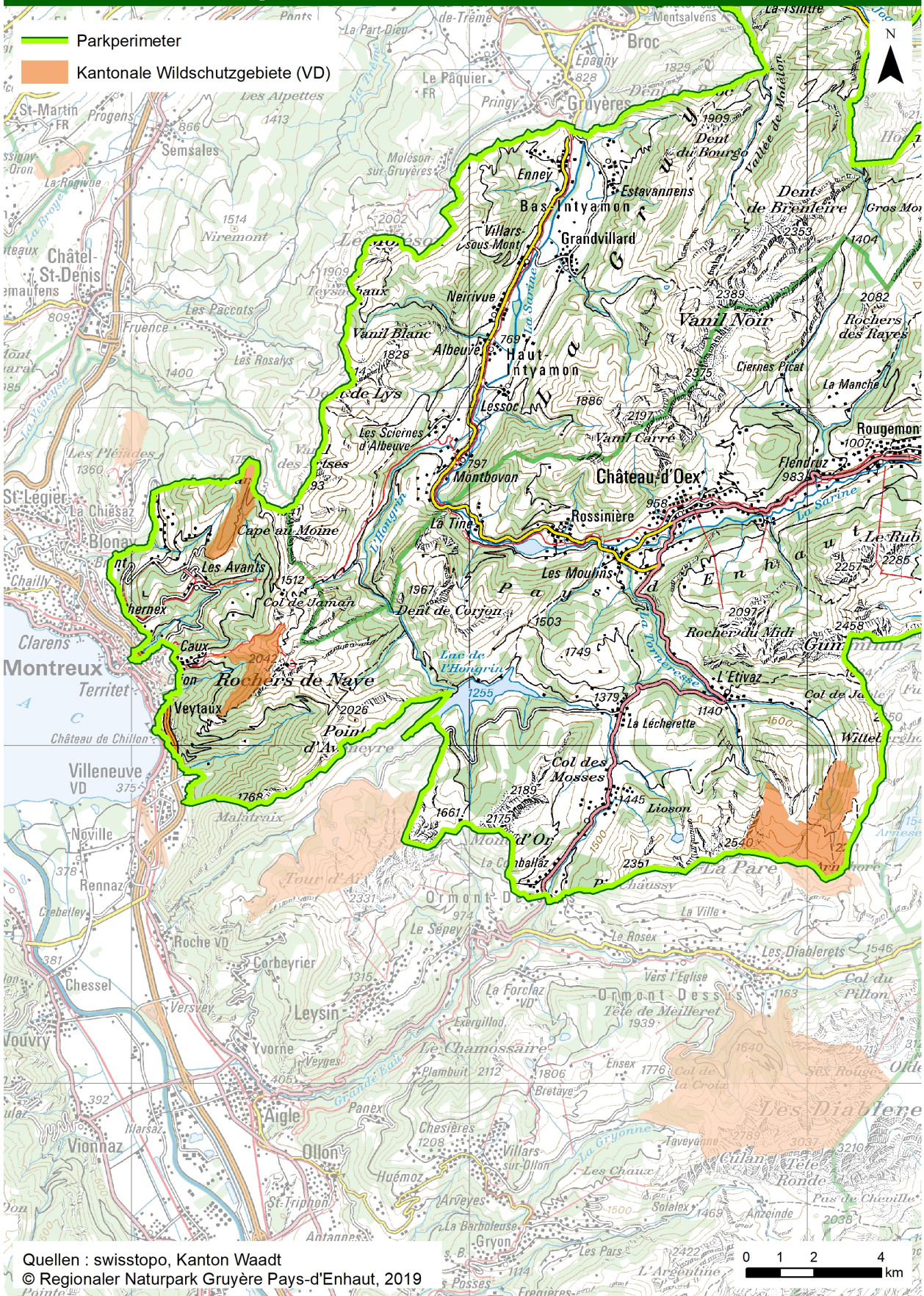


Kantonale Wildschutzgebiete (VD)



Wildschutzgebiete (VD)

Geltende Bestimmungen

- Wandern mit Hunden: **Art. 49** des Ausführungsreglements zum Gesetz vom 28. Februar 1989 über die Wildtiere (RLFaune)
- Wandern: **Art. 7 Abs. 1** des Reglements über die Jagdbann- und Wildschutzgebiete des Kantons Waadt (Reglement über die Wildschutzgebiete) (RRCh)

Ausführungsreglement zum Gesetz vom 28. Februar 1989 über die Wildtiere (RLFaune)

Art. 7 Zugangsbeschränkungen (RRCh)

1. Das Departement kann den öffentlichen Zugang in Teilen oder dem ganzen Schutzgebiet einschränken, falls die Wildtiere in ihrer Ruhe stark gestört werden könnten.
2. Eigentümern, Landwirten oder Anwohnern sind alle Rechte vorbehalten.

Art. 49 Verhalten in den Schutzgebieten (Gesetz, Art. 9) (RLFaune)

1. In den Wildschutz-, Jagdbann- und Vogelschutzgebieten:
 - a. müssen die Hunde an der Leine geführt werden;
 - b. ist es verboten, mit einer Waffe unterwegs zu sein, ausser auf den Kantonsstrassen;
 - c. ist es verboten, Wild zu schiessen oder einzusammeln.
2. Der dafür verantwortliche Jäger muss das verletzte Tier, das ins Naturschutzgebiet geflüchtet oder gestorben ist, umgehend auf der nächsten Polizeistation oder dem Wildhüter melden.
3. In Abweichung von Buchstabe a und c des ersten Absatzes des vorliegenden Artikels ist es erlaubt, unbewaffnet verletztes oder totes Wasserwild einzusammeln, das sich zu diesem Zeitpunkt im Schutzgebiet befindet.